

# **SATZUNG**

## **DER**

# **TALENTSTIFTUNG HENNING TÖGEL**

### **Präambel**

Die Ressourcen unserer Gesellschaft liegen in den geistigen und kreativen Fähigkeiten ihrer Bewohner. Das Bildungssystem und die Bevölkerungsstruktur (u. a. wegen Überalterung) behindert die Entdeckung und Förderung von Talenten in vielen Bereichen.

Die Stiftung soll gezielt förderungswürdige Talente entdecken und fördern, um diesen die Möglichkeit zu geben, den Staat und die Bevölkerung in Kultur, Kunst, Sport und Wissenschaft voranzubringen.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Talentstiftung Henning Tögel“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, Kultur, Sport und Wissenschaft sowie der Mildtätigkeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen, die zumindest einen der angesprochenen Zwecke verfolgen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Vergabe von Stipendien und vergünstigten Darlehen an hilfsbedürftige Talente i. S. d. § 53 AO;
  - b) Vergabe von Preisen an Talente auf den o. g. Gebieten;
  - c) Zuschüsse an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der Ausbildung von Talenten auf den o. g. Gebieten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen i.S.d. BGB und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und Dienstleistungen für rechtsfähige Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Ein Teil der jährlichen Erträge kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage (§ 58 Nr. 7 AO) zugeführt werden. Stehen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks bei entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, kann hierfür aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet den Stifter Henning Tögel im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO zu unterstützen, wenn dessen Einkünfte oder Vermögen zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts nicht mehr ausreichen.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Bei Bedarf kann ein hauptamtlicher Vorstand oder Geschäftsführer bestellt werden, der eine marktübliche Vergütung erhält.
- (3) Die Organe haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten, soweit sie keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus bis zu zwei Personen besteht.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Das Kuratorium wählt nach dem Ableben des Stifters den nachfolgenden Vorstand und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Kuratorium unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Kuratoriums bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vom Stifter Henning Tögel bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung allein, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - c) Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowie Erstellung eines Tätigkeitsberichtes sowie eines Jahresabschlusses zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Zur Erledigung dieser Aufgaben kann der Vorstand Berater hinzuziehen, die ohne Stimmrecht bei der Auswahl der zu fördernden Personen oder Institutionen und der zu vergebenden Fördermittel beraten.
- (5) Weiterhin kann der Vorstand für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer und weitere Hilfspersonen beauftragen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsbefugnis erteilen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen und unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er soll mindestens viermal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend und ordnungsgemäß geladen sind. Eine ordnungsgemäße Ladung ist entbehrlich, soweit alle Vorstandsmitglieder hierauf ausdrücklich verzichten.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, entscheidet das Kuratorium. In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, in anderer Textform oder telefonisch gefasst werden. Über die Beschlussfassung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift zu erstellen und diese allen Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
  - a) Anstellung von Mitarbeitern und Geschäftsführern;
  - b) Erteilung von Vertretungsbefugnis an Geschäftsführer und an Dritte;
  - c) Veräußerung und Belastung von Stiftungsvermögen.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter Henning Tögel berufen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Stifter bestimmt zwei Mitglieder des Gründungskuratoriums, deren Amtszeit bereits nach drei Jahren endet und weitere zwei Mitglieder, deren Amtszeit nach vier Jahren endet, so dass pro Jahr nicht mehr als zwei Fünftel der Mitglieder durch Ablauf der Amtszeit ausscheiden.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger mit der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein. Stellt sich ein Mitglied nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl, so ist das Mitglied bei der Wahl stimmberechtigt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll besonderen Sachverstand in Finanz- und Steuerfragen aufweisen.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Diese Grenze gilt nicht für den Stifter, wenn dieser in das Kuratorium eintreten sollte. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in den o. g. Fällen solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer eigens dafür einberufenen Sitzung jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Die Zustimmung von verhinderten Mitgliedern ist nötigenfalls schriftlich einzuholen. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Stiftungsvermögen,
- Abschluss von Dienstverträgen mit dem Vorstand,
- Zustimmung zur Anstellung von Mitarbeitern und Geschäftsführern,
- Zustimmung zur Erteilung von Vertretungsbefugnis an Geschäftsführer und an Dritte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat zu einer Sitzung einberufen. Im Eilfall kann das Kuratorium auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Das Kuratorium kann Beschlüsse auch in rein virtuellen oder hybrid abgehaltenen Sitzungen verbindlich fassen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung der Stiftung kann geändert oder ergänzt werden, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung kann beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Beschlüsse i. S. d. Absätze 1 und 2 können nur auf einer dafür eigens einberufenen Sitzung des Kuratoriums und des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes. Die Zustimmung von verhinderten Mitgliedern ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

- (4) Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt. Die Wirksamkeit von Beschlüssen über Zweckänderungen und über die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung zuständigen Finanzamts abhängig. Bei Zweckänderungen muss der neue Stiftungszweck zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

#### **§ 14 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Hohenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

#### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Stuttgart, den 07.06.2023

---

Raphaela Ciblis  
Vorsitzende